

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 11.12.2018

„Situation von Lehrbeauftragten in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

Ich frage die bayerische Staatsregierung, wie viele Lehrbeauftragte im Freistaat zur Abgabe einer so genannten „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ aufgefordert wurden, wie viele davon diese bereits abgegeben haben und welche Konsequenzen sich für die Lehrbeauftragten bei einer Nicht-Abgabe der „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ ergeben?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Die Hochschulen fragen bei Personen, denen Lehraufträge erteilt werden sollen, ab, ob sie ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen als den Lehraufträgen an staatlichen bayerischen Hochschulen hinreichend bestreiten können und ob sie noch an weiteren staatlichen bayerischen Hochschulen auf Grundlage eines Lehrauftrags im Sinne des Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) tätig sind.

Zahlen dazu, wie viele Personen diese Fragen bereits beantwortet haben, liegen uns nicht vor, wir haben von den Universitäten und Kunsthochschulen aber Rückmeldung dahingehend erhalten, dass die Beantwortung gelegentlich verweigert wurde.

Die Hochschulen sind angehalten, bei der Verweigerung der Beantwortung das persönliche Gespräch mit den potentiellen Lehrauftragsempfängern zu führen und zu klären, was sie an einer Beantwortung hindert. Die Konsequenzen einer endgültigen Weigerung sind unterschiedlich:

Die erste Frage nach dem Lebensunterhalt bezieht sich auf die Notwendigkeit, die Sozialversicherungspflicht von Lehrbeauftragten klären zu müssen. Wird die Frage nicht oder negativ beantwortet, dann besteht grundsätzlich kein Anlass, den Lehrauftrag nicht zu erteilen, die Hochschule wird aber die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bitten zu klären, ob die Person, der Lehraufträge erteilt werden, sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Soweit eine Sozialversicherungspflicht besteht, werden entsprechende Versicherungszahlungen geleistet.

Die zweite Frage soll klären helfen, ob die befragten Personen auch bei Erteilung weiterer Lehraufträge nebenberuflich tätig bleiben, wie dies Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 des BayHSchPG vorsieht. Wird auch nach einer Erläuterung die Auskunft verweigert, dann muss die Hochschule davon ausgehen, dass die Person, der ein Lehrauftrag erteilt werden sollte, bereits so viele Lehraufträge wahrnimmt, dass ein weiterer Lehrauftrag rechtlich nicht möglich ist.

München, den 11. Dezember 2018